



...the Reprice Robot

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Entwicklung von individueller Repricing Software

§ 1 GELTUNGSBEREICH - VERTRAGSGEGENSTAND

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Firma BENY, the Reprice Robot in Villingen-Schwenningen (Deutschland). Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Erstellung oder Anpassung des Werks vorbehaltlos ausführen.

§ 2 VERTRAGSPHASEN VOM ANGEBOT BIS ZUR FERTIGSTELLUNG

A. Angebot und Annahme

- a. Unsere Angebote oder Kostenvoranschläge sind, soweit nicht anders vermerkt, freibleibend.
- b. Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung in Textform (also auch per E-Mail) oder durch Übergabe des Werkes annehmen können.

B. Das Lastenheft

- a. Bei komplexen Anforderungen (Arbeiten mit mehr als einer Mannwoche im Umfang) ist der Auftraggeber verpflichtet, ein Lastenheft zu erstellen und an uns zu übermitteln. Erstellt der Auftraggeber kein Lastenheft, wird mit dem Auftraggeber ein, den Anforderungen genügendes, Lastenheft kostenpflichtig und außerhalb unseres Angebotsrahmens erstellt. Eine vom Auftraggeber als endgültig erklärte Version des Lastenheftes wird Bestandteil des Vertrages.

C. Das Pflichtenheft

- a. In der ersten Projektphase sind wir verpflichtet, im Rahmen unseres Angebotes ein Pflichtenheft (Konzept) auszuarbeiten und dem Auftraggeber zur Abnahme vorzulegen. Anstelle eines Pflichtenheftes können wir auch Testergebnisse der vereinbarten Leistung vorlegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Pflichtenheft bzw. die Ergebnisse zu prüfen und, sofern es seinen definierten Anforderungen nicht entspricht, innerhalb von Maximum 2 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Ansonsten gilt das durch den Auftragnehmer erstellte Pflichtenheft als Bestandteil des Vertrages. Die Kosten für die Erstellung des Pflichtenheftes fallen zulasten des Auftraggebers sofern die Auftragserteilung nicht innerhalb von einem Monat erfolgt. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt der Auftrag erteilt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet diese Kosten anzurechnen.
- b. Mit der Abnahme des Pflichtenheftes durch den Auftraggeber ist eine Abschlagszahlung zu leisten. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die erste Abschlagszahlung 30 % der Gesamtsumme des Auftrags.
- c. Wird das Pflichtenheft durch den Auftraggeber abgelehnt, haben wir die Möglichkeit bis zu zweimal nachzubessern. Erfolgt nach der dritten Vorlage des Pflichtenheftes keine Abnahme, zahlt der Auftraggeber die für die Erstellung des Pflichtenheftes (Konzept) entstandenen Kosten und der Vertrag gilt als beendet.

D. Die Realisierungsphase / agiles Arbeiten

- a. Nach Abnahme des Pflichtenheftes beginnt die Realisierungsphase.
- b. Das Projekt wird gemäß Pflichtenheft umgesetzt.
- c. Änderungen und Abweichungen vom Pflichtenheft sind jederzeit möglich, wenn beide Parteien der Änderung zustimmen. Wünscht eine der Parteien eine Änderung am Pflichtenheft oder an bereits umgesetzten Programmteilen, wird von uns ein Kostenvoranschlag inkl. Umsetzungszeitraum ausgearbeitet und dem Auftraggeber per E-Mail übermittelt. Stimmt der Auftraggeber dem Kostenvoranschlag und dem Umsetzungszeitraum zu, so erfolgt unsere Beauftragung wiederum per E-Mail. Mit der Beauftragung durch den Auftraggeber werden die vorgenannten E-Mails verbindlicher Vertragsbestandteil.



...the Reprice Robot

E. Abnahmen (Milestones) gemäß Pflichtenheft

a. Schulden wir einen bestimmten Arbeitserfolg, d. h. ein individualisierbares Werk, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Ist die Realisierungsphase gemäß des Pflichtenhefts in einzelne Arbeitsschritte bzw. Milestones untergliedert, sind wir berechtigt Teilabnahmen zu verlangen – Teilabnahmen richten sich nach diesen Vorschriften.

b. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung oder Bereitstellung und Mitteilung mittels E-Mail an den Auftraggeber erklärt oder verweigert wird, vorausgesetzt, das Arbeitsergebnis entspricht im Wesentlichen den Vereinbarungen. Bestehen wesentliche Abweichungen, werden wir diese Abweichungen in angemessener Frist beseitigen und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen. Die Abnahme gilt spätestens mit der Zahlung oder Nutzung des Werks als erfolgt.

§ 3 LEISTUNGSFRISTEN

A. Leistungsfristen und -termine sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich von uns bestätigt wurden und der Auftraggeber uns alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwaige erforderliche Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Sofern die erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, haften wir nicht für eine hierdurch entstehende Verzögerung. Vereinbarte Leistungsfristen gelten mit dem Datum der Auftragsbestätigung.

B. Unvorhersehbare, unvermeidliche und außerhalb unseres Einflussbereiches liegende und nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg oder Arbeitskämpfe entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht der rechtzeitigen Leistung. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer dieser Störung, wobei der Auftraggeber von deren Eintritt in angemessener Weise informiert wird.

C. Sofern Leistungen, die zur Erbringung unserer Leistungen notwendig sind, welche von uns nicht selbst erstellt werden, Gegenstand des Vertrages sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit eine Lieferung durch den jeweiligen Lieferanten nicht eintritt. Dies gilt jedoch nur, soweit wir die Nichtlieferung nicht zu vertreten haben. In diesem Fall wird der Auftraggeber umgehend über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert und seine ggf. bereits erbrachte Gegenleistung erstattet.

D. Kommt es bei der Übergabe der Leistungen zu Verzögerungen, deren Gründe vom Auftraggeber zu vertreten sind, geht die Gefahr am mitgeteilten Übergabetag des Werkes bzw. am Tage der Mitteilung der Übergabebereitschaft auf den Auftraggeber über. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 4 NUTZUNGSRECHTE

Mit dem Zahlungsplan der vertraglich vereinbarten Auftragssumme erhält der Auftraggeber ein zeitlich begrenztes Lizenzrecht. Diese Lizenz beinhaltet nicht den Weiterverkauf für die kommerzielle Nutzung des Service-Programms oder seiner Inhalte, ein Herunterladen oder Kopieren zu Gunsten eines anderen Händlers oder die Nutzung von Data Mining, Robots oder ähnlichen Datenerfassungs- und Extraktionsprogrammen. Eine Verwendung ist nur im gesetzlich erlaubten Rahmen gestattet. Die gewährten Nutzungsrechte erlöschen, wenn die Nutzungsbedingungen von Seiten des Nutzers nicht einhalten werden.

§ 5 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

A. Wir stellen unsere Leistungen sofort nach Erbringung in Rechnung.

B. Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung nach Erhalt von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug.

C. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.



D. Der Auftraggeber darf gegen unsere Vergütungsforderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

E. Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von uns eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden.

F. Es kann vereinbart werden, dass während der Erstellungsdauer unabhängig von abgeschlossenen Leistungsteilen ein Abschlag zu zahlen ist.

§ 6 HAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNG

A. Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

B. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir sowie unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird unsere Haftung sowie die unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sowie für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind.

C. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, für Fälle von Arglist, für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Rechtsmängel sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

D. Wir sind nicht berechtigt Rechtsberatung zu leisten. Für den Fall, dass wir den Auftraggeber auf rechtliche Problemlagen hinweisen und der Auftraggeber entscheidet, keinen Anwalt zu konsultieren, stellt uns der Auftraggeber von der Haftung für das von uns beschriebene Problemfeld frei.

§ 7 FORM VON ERKLÄRUNGEN

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen mindestens der Textform (E-Mail ist ausreichend).

§ 8 ERFÜLLUNGORT – RECHTSWAHL – GERICHTSSTAND

A. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

B. Für diesen Vertrag gilt das deutsche Recht. Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen

Villingen-Schwenningen, den 01.06.2015